

Verkehrssichere Bäume

Wälder, Parkanlagen, Alleen und Straßenbäume bestimmen maßgeblich unsere Lebensqualität, prägen unsere Naherholungsräume. Alte Bäume haben für den Naturschutz einen hohen Stellenwert. Bäume haben es jedoch schwer, alt zu werden. In der Forstwirtschaft gilt es, Holzproduktion oder Schutzwirkungen zu optimieren, in der Landwirtschaft entscheiden oft produktionstechnische Überlegungen über Baumstandorte. An Straßen, in Parkanlagen und in privaten Gärten gilt es, die Verkehrssicherheit sicherzustellen.

Was heißt Verkehrssicherungspflicht?

Bäume haben immer einen Eigentümer. Eigentum verpflichtet. Der Baumeigentümer ist dafür verantwortlich, dass von diesem – seinem – Baum keine Schäden ausgehen und dadurch andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Obwohl es keine gesetzliche Definition der Verkehrssicherungspflicht gibt, versteht die Rechtsprechung darunter die Verpflichtung des Grundeigentümers (ob privat oder in öffentlicher Hand), all jene Vorkehrungen zu treffen, dass vom Grundstück keine Gefahren ausgehen, bzw. die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter rechtzeitig getroffen werden. Verkehrssicherungspflicht für Bäume bedeutet, die Verantwortung für Bäume zu übernehmen.

Dieser Verkehrssicherungspflicht wird entsprochen, wenn die nach dem Stand der Erfahrung und Technik als geeignet erscheinenden Sicherungsvorkehrungen rechtzeitig getroffen werden. Die Verpflichtung ist abhängig von der Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts. Es zieht also nicht jede denkbare Gefährdung eine Pflicht zur Verkehrssicherung nach sich, sondern vielmehr erst eine solche, die für den Sachkundigen eine Verletzung oder Beschädigung Dritter möglich macht. Damit haftet der Baumeigentümer für Schäden, wenn Schädwirkungen (z. B. Astbruch, Umstürzen oder Abbrechen eines Baumes) eine Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Baumes sind und er nicht beweisen kann, die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben. Er haftet deshalb, da nur er es in der Hand hat, eine mangelhafte Beschaffenheit früh zu erkennen und für geeignete, rechtzeitige Abhilfe zu sorgen. Diese Haftung des Baumhalters (Besitzers) ist eine Verschuldensfrage mit umgekehrter Beweislast, das heißt, nicht der Beschädigte hat das Verschulden des Schädigers, sondern letzterer hat seine Schuldlosigkeit zu beweisen. Folgen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ist der Schadenersatz, bei Körperverletzung tritt die strafrechtliche Belangung hinzu.

Verkehrserwartung?

Höchste Sicherheitsansprüche gelten für Bäume auf öffentlichen Plätzen, entlang von Straßen und Wegen. Eine zeitgemäße, moderne Baumpflege und Verkehrssicherheitskontrolle sollten Standard sein. Argumente wie z. B. „zu knappe kommunale Budgets“ und „zu geringe Personalressourcen“ stellen keine Rechtfertigung für unterbleibende Baumpflegemaßnahmen und Verkehrssicherheitskontrollen dar.

Aber auch den Eigentümer (oder Nutzungsberechtigten) privater Grundstücke trifft die Verkehrssicherungspflicht. Auch er hat für

die von seinem Grundstück bzw. für die von den darauf stockenden Bäumen ausgehenden Gefahrenquellen zumutbaren Maßnahmen zum Schutze Dritter zu treffen. Wenn auch nicht die gleich hohen Anforderungen wie an eine verkehrssicherungspflichtige Behörde oder Kommune gestellt werden können, insbesondere was die fachlichen Vorkenntnisse und die regelmäßige Kontrollverpflichtung betrifft, bedeutet dies nicht, dass der private Grundeigentümer seine Bäume nicht kontrollieren muss. Als Faustregel gilt, dass die für jeden Laien erkennbaren Mängel am Baum zu entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen führen müssen. Die Kontrollintensität ergibt sich aus der Verkehrserwartung; also abhängig davon, wo diese Bäume stehen und welchem Verkehr sie ausgesetzt sind. Stehen beispielsweise große und alte Bäume nahe der Grenze zu stark befahrenen Straßen und Wegen und kann der Privateigentümer nicht ausreichend beurteilen, ob eine Gefahr von diesen Bäumen ausgeht, so hat er einen sachkundigen Fachmann (Gärtner, Sachverständiger) mit der Verkehrssicherheitsüberprüfung (Kontrolle) zu beauftragen.

Da die Verkehrssicherheitsverpflichtung grundsätzlich den Baumeigentümer erfasst, gilt dies auch für vermietete oder verpachtete Grundstücke (z. B. Gastgarten). Weitergehende Regelungen bleiben gesonderten Bestimmungen in der Vertragsgestaltung (Pacht-, Mietvertrag) zwischen Verpächter (Vermieter) und Pächter (Mietter) vorbehalten.

Naturschutzrechtlich geschützte Bäume

Eine naturschutzrechtliche Unterschutzstellung (Naturdenkmal, Geschützter Landschaftsteil) ändert grundsätzlich nichts an den Eigentumsverhältnissen und Verpflichtungen des Grundeigentümers, obwohl die Handlungsfreiheit des Baumeigentümers (bzw. Verfügungsberechtigten) durch bescheidmäßige Auflagen der Unterschutzstellung massiv eingeschränkt werden. Das Land Salzburg unterstützt den Eigentümer naturschutzrechtlich geschützter Bäume durch eine jährliche Sichtkontrolle durch Wacheorgane der Salzburger Berg- und Naturwacht und bei hierbei festgestellten bzw. vermuteten Gefährdungen durch eine anschließende Beiziehung eines Sachverständigen. Dem Grundeigentümer erwachsen daraus keine Kosten; die erforderlichen Pflege- und Sanierungsmaßnahmen werden im Rahmen des Erhaltungsauftrages durch die öffentliche Hand übernommen. Trotzdem verbleibt beim Grundeigentümer die Aufsichtspflicht. Bei sichtbaren Veränderungen an seinem geschützten Baum hat er die Naturschutzbehörde umgehend in Kenntnis zu setzen.

Etwas anders verhält es sich in Städten (Wien, Graz, Salzburg) mit einer Baumschutzregelung (Baumschutzgesetz, Baumschutzverordnung). Für die Baumfällung (ab einem bestimmten Stammumfang) und einen radikalen Baumkronenrückschnitt ist eine behördliche Bewilligung erforderlich. Aber diese behördliche Bewilligungspflicht entbindet den Baumeigentümer nicht von seinen Verkehrssicherheitsverpflichtungen. Eine Haftung der Behörde würde erst dann entstehen, wenn eine aus Verkehrssicherheitsüberlegungen beantragte Fällung bescheidmäßig versagt wurde und es danach innerhalb eines sachlich gerechtfertigten Zeitraumes (Regelkontrol-

le) es zu einem technischen Versagen des Baumes mit Folgeschäden kommen würde.

Diese strengen Kontrollvorgaben für Solitär bäume sind nicht direkt auf Waldbäume übertragbar. Abseits von Forststraßen und Wegen besteht für den Waldeigentümer keine Kontrollpflicht. Entlang von Forststraßen, Waldparkplätzen, auf Waldlehrpfaden, Fitnessparcours und Reitwegen wird von einem jährlichen Kontrollintervall auszugehen sein, wobei sich dieser Kontrollauftrag immer aus den spezifischen Gegebenheiten (Bestandsalter, Sicherheitsanforderungen) ableiten muss.

Umfang der Baumkontrollen

Der Umfang der Baumkontrollen und der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ist je nach Lage des Falles an folgenden grundsätzlichen Kriterien zu messen:

- Zustand des Baumes (Baumart, Baumalter, Wüchsigkeit, Schäden etc.)
- Standort des Baumes (Park, Garten, Straße, Fußweg, Wald, Parkplatz, Feld etc.)
- Art des Verkehrs (Verkehrshäufigkeit und Verkehrspriorität)
- Verkehrserwartung (mit welchen Gefahren muss gerechnet werden; Pflicht, sich selbst zu schützen)
- Zumutbarkeit der erforderlichen Maßnahmen (auch wirtschaftliche Zumutbarkeit von Baumkontrollen und Sicherungsmaßnahmen)
- Status des Verkehrssicherungspflichtigen (hinsichtlich der Vorhersehbarkeit von Schäden: Behörde, Kommune, Hausverwaltung, Privatperson)

Art und Häufigkeit der Baumkontrollen

Die Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume ist sehr restriktiv. Gesetzliche Vorgaben gibt es nicht. Die Rechtsprechung verlangt die Durchführung von Regelkontrollen in angemessenen Zeitabständen. In der Praxis bedeutet dies im Regelfall eine jährliche Kontrollpflicht. Jüngere gesunde Bäume können auch mit größeren Kontrollintervallen überprüft werden, bei Problembäumen ist eine zweimalige Kontrolle (im belaubten und im unbelaubten Zustand) geboten.

Das Kriterium dieser Sichtkontrollen ist es, keine Anzeichen zu erkennen bzw. zu übersehen, die nach der Erfahrung auf eine weitere Gefahr durch den Baum hinweisen. Der Verkehrssicherungspflichtige kann sich somit bei Fehlen besonderer Verdachtsmomente auf eine sorgfältige äußere Besichtigung vom Boden aus, also auf eine Gesundheits- und Zustandsprüfung, beschränken; er braucht eine eingehende fachmännische Untersuchung nur bei Feststellung verdächtiger Umstände veranlassen. Eine eingehende fachliche Untersuchung wird erst beim Vorliegen besonderer verdächtiger Umstände erforderlich. Baumkontrollen sollten immer dokumentiert werden, um – gegebenenfalls – auch als Beweismittel der wahrgenommenen Sorgfaltspflicht herangezogen werden zu können.

Beurteilungskriterien

Nachstehend werden Beurteilungskriterien zur Verkehrssicherheitsüberprüfung aufgelistet, um dem Nichtfachmann eine grobe Einschätzung des Gefahrenpotenzials und der Notwendigkeit einer – gegebenenfalls erforderlichen – Beiziehung eines Sachverständigen zu ermöglichen:

- **Standort:** Vernässungen, Erdabrutschungen, unterirdische Leitungseinbauten, zu geringer Standraum (5 m²), Bodenverdichtung, ständiges Befahren oder Beparken des Wurzelbereiches, Streusalzbelastung, Bodenrisse, Grabungsarbeiten im Kronentrauf.
- **Wurzeln:** freiliegende, abgestorbene oder beschädigte Wurzelanläufe, Pilzbefall (Rindenablösung, rußige Verfärbung) an den

Wurzelanläufen; Stockausschlag; Bodenrisse, Bodenaufwölbungen; Streusalzbelastung, Staunässe; Grabungsarbeiten im überschrämten Kronenbereich (Trauf); Bodenverdichtung (durch Befahren oder Beparken).

- **Stamm/Rinde:** Schrägstellung (Schieflage); Zwieselbildung (geteilter Stamm insbesondere mit V-Form); Stammverletzungen im erheblichen Ausmaß (ca. ein Drittel des Stammumfangs betroffen bzw. 0,5 m vertikale Wunderstreckung), abgehobene Rindenbereiche, Holzrisse durch Blitzschlag, Frostrisse, Wulstbildungen; sichtbare Vermorschungen, Faulstellen; sichtbarer Pilzbefall (Schwammbildung), örtliche Ablösung der Rinde, starke Verharzung, verstärkter Wasserreiserwuchs (Austrieb von Feinästen im unteren und mittleren Stammbereich); Spechtlöcher, Einfluglöcher von Insekten.
- **Kronenraum/Äste:** schütterere, durchsichtige Kronenausbildung (Lamettasyndrom bei Nadelbäumen), einseitige, deutlich hangabwärts gerichtete Kronenausbildung; Kopplastigkeit, Überlänge der Seitenäste, erhöhter Dürranteil; abgebrochene, noch hängende Äste, Faulstellen und Vermorschungen in den Astgabeln, Mistelbefall, baumfremder Bewuchs; Wipfelbruch bei Nadelbäumen; Blattverfärbungen, Blattnekrosen, Kleinblättrigkeit, verspäteter Blattaustrieb im Frühjahr, herbstliche Blatteinfärbung im Spätsommer.
- **Gefahrenbereiche:** Die Gefahrenbereiche ergeben sich aus dem potenziellen Wurfradiusbereich, also aus der Höhe des jeweiligen Baumes zuzüglich eines 50%igen Zuschlages.

Baumschutz in der Stadt Salzburg

Das hohe öffentliche Bewusstsein in der Salzburger Stadtbevölkerung führte bereits im Jahr 1983 zu einem Beschluss des Gemeinderates, der den Salzburger Landtag zur Erlassung eines Baumschutzgesetzes aufforderte. Nachdem diese Initiative erfolglos blieb, erfolgte im Jahr 1991 ein zweiter Anlauf, der – nach einem fachlich eher unbedeutenden, aber medial stark thematisierten „Baummord“ im Jahr 1992 – zu einer Änderung des Salzburger Naturschutzgesetzes führte und der Stadt Salzburg die Erlassung einer Salzburger Baumschutzverordnung ermöglichte.

Somit unterliegen alle Bäume mit einem Mindeststammumfang von 80 cm (Fichte, Pappel, Weide und Lärche ab 120 cm; Eibe ab 50 cm) einem naturschutzrechtlichen Schutz. Eingriffe in die Baumschubstanz (Krone, Stamm, Wurzel) bedürfen, soweit sie nicht den Kriterien einer modernen Baumpflege entsprechen (lt. ÖNORM L 1122 – Baumpflege und Baumkontrolle), einer behördlichen Bewilligung; bewilligte Fällungen gehen zwingend mit Ersatzpflanzungen (bzw. kostenidenten Ersatzgeldleistungen) einher.

In Bezug auf die Verkehrssicherungspflicht kommt es hier zu geteilten Verantwortlichkeiten. Die Stadtgemeinde Salzburg als „Baumeigentümer“ hat die technischen Erfordernisse sicherzustellen. Kommt es jedoch durch die Bezirksverwaltungsbehörde Stadt Salzburg zu einer Einschränkung in der Verfügungsgewalt (Versagung einer Bewilligung), so sind die daraus resultierenden Verkehrssicherungsprobleme Gegenstand der Amtshaftung.

Baumpflege in der Stadt Salzburg

Die Sicherstellung der Verkehrssicherheit endet nicht bei den Baumkontrollen. Baumpflege ist sehr personal- und kostenintensiv. Die knappe Budgetierung und Personalausstattung einerseits und anthropogen verursachte direkte und indirekte Baumbeschädigungen (massive Ausbreitung des Brandkrustenpilzes als Folgen von Grabungsarbeiten) andererseits bedingten die Frage nach der Verkehrssicherheit des Baumbestandes.

Die Stadt Salzburg hat bereits im Jahr 1983 die etwa 17.000 auf öffentlichem Grund stockenden Solitär bäume in einem eigenen Baumkataster erfasst. Dieser bildete die Planungsgrundlage für

eine moderne Baumpflege. Im Jahr 2003 entschloss man sich, eine eingehende Verkehrssicherheitsuntersuchung des städtischen Baumbestandes durchführen zu lassen. Im Jahr 2004 folgte – ebenfalls durch die Firma Brudi & Partner Tree Consult, München – eine inhaltliche Ausweitung dieser Verkehrssicherheitsprüfung zu einem modernen, GIS-gestützten Baumkataster. Die Untersuchungsergebnisse waren teilweise ernüchternd. Insbesondere die Befallsituation durch den Brandkrustenpilz erforderte oft rasches Handeln. Derzeit müssen jährlich etwa 10 bis 15% der 22.000 Bäume durch Neupflanzungen ersetzt werden.

Dem Themenkomplex der Baustellenabsicherung während der Baumpflegearbeiten wird meist wenig Augenmerk geschenkt. Dabei geht es gerade hier um die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und der Baupfleger während einer hochriskanten Phase – der eigentlichen Baumpflege. Wurzelschäden führen oft zu Baumstürzen, bevor sie von einem Baumexperten erkannt werden. Ein unerwartet umgestürzter vitaler Baum in der Stadt Salzburg im Jahr 2005 nach Asphaltierungsarbeiten unterstreicht diese Aussage – Gottlob entstand nur ein hoher Sachschaden.

Die Gewährleistung einer entsprechenden Verkehrssicherheit verlangt von der Kommunalpolitik eine ausreichende budgetäre Absicherung. Anlassbezogene Entscheidungen kommen meist zu spät; vielmehr sind im Vorfeld entwickelte Argumentations- und Dokumentationsinstrumente hilfreich. Wenn bei der Politik und den Bür-

gern neben ökologischen Aspekten auch in finanzieller Hinsicht ein Gefühl dafür geweckt wird, welchen Wert und welches Einsparungspotenzial ein gesunder Baumbestand darstellt, so werden dafür eher Finanzmittel bereitgestellt werden. Die Stadt Salzburg klassifiziert aus diesem Grund Baumarten, Baumalter und Gesundheitszustände und drückt diese in einem monetären Wert aus. Bei Kleinbaustellen wird der Baumwert nach der „Methode Koch“ festgestellt.

Zusammenfassung

Grundeigentümer haften für die auf ihren Grundstücken stockenden Bäume. Kommunalen Einrichtungen kommen hierbei höhere Sorgfaltspflichten als den privaten Baumbesitzern zu. Bei Beschädigungen durch umstürzende Bäume ergibt sich somit immer eine strafrechtliche (Körperverletzungen) und zivilrechtliche (Beschädigungen) Relevanz. Die Gesetzgebung und Rechtsprechung verlangt demnach vom Grundeigentümer entsprechende Vorsorgen zu treffen, die in einem derartigen Umfang zu erfolgen haben, dass nur noch wirkliche Fälle von „höherer Gewalt“ straffrei bleiben. Aber auch in derartigen Verfahren hat der Grundeigentümer nachzuweisen, dass er alles unternommen hat, um der gebotenen Sorgfaltspflicht zu entsprechen. Es liegt nicht am Geschädigten, diesen Nachweis zu erbringen.

*Dipl.-Ing. Dr. Gerald Schlager und Dipl.-Ing. Christian Stadler,
Magistrat Salzburg*

Judikatur normiert Sorgfaltspflicht der Gemeinden

Zur Frage der Versicherungspflicht der Gemeinden bei Bäumen gibt es eine umfangreiche Judikatur zur Haftung des Grundeigentümers. Darin werden für die Gemeinden sogar besondere Sorgfaltspflichten normiert. Im Folgenden wird eine Auswahl aus der Rechtsprechung gegeben.

Auf Schäden durch umgestürzte Bäume oder abgebrochene Äste ist nach der ständigen Rechtsprechung des OGH die für Bauwerke geltende Haftungsnorm des § 1319 ABGB analog anzuwenden (OGH 17. 6. 1971; ZVR 1972/98; 11. 7. 1980; MietSlg 32.235; 17. 2. 1983; MietSlg 35.260; 8. 7. 1986; SZ 59/121; 19. 12. 2000 ZVR 2002/21). Danach ist der Besitzer eines Gebäudes oder Werkes zum Ersatz verpflichtet, wenn der entstandene Schaden die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist und er nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet hat.

Es handelt sich dabei um eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung, von der sich der Besitzer nur durch den Nachweis befreien kann, dass er jede zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet hat. Da der Sorgfaltsmaßstab ein objektiver ist, gilt der Entlastungsbeweis nur dann als erbracht, wenn der Besitzer beweist, dass er alle Vorkehrungen getroffen hat, die vernünftigerweise nach der Verkehrsauffassung erwartet werden können. Der OGH hat ausgesprochen, dass an eine Stadt, die über fachkundiges Personal (z. B. Bedienstete des Stadtgartenamtes) verfügt, höhere Anforderungen an den Entlastungsbeweis zu stellen sind (E vom 8. 7. 1986; SZ 59/121 = EvBl 1987/192, S 724).

Jeder Baumbesitzer – auch die Gemeinde – haftet in sinngebäuer Anwendung des § 1319 ABGB für durch Bäume verursachte Schäden, wenn das schädigende Ereignis eine Folge der Beschaffenheit des Baumes ist und er nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet hat. Dies gilt auch dann, wenn der Unfall durch einen auf einem Grundstück der Gemeinde stehenden Baum verursacht wird. Das Maß der Zumutbarkeit ge-

eigneter Vorkehrungen gegen den Schadenseintritt wird nach den Umständen des konkreten Einzelfalles bestimmt. Es wird dabei nicht unberücksichtigt bleiben können, dass etwa einer Stadt eine höhere Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit aufgebürdet wird. Die beklagte Stadt hat ihre Organisation so einzurichten, dass sie die ihr nach § 1319 ABGB auferlegten Pflichten erfüllen kann (vgl. OGH 8. 7. 1986, 50b 564/85).

Auch in der Entscheidung 6 Ob 549/80 (Umstürzen einer 30 m hohen Pappel auf das Nachbargebäude) wurde bei der Beurteilung der Sorgfaltsanforderungen an den Besitzer auf den – dort fremdes Eigentum gefährdenden – Standort des Baumes abgestellt. Der Baumbesitzer hätte nach den damaligen Ausführungen des OGH Überlegungen anstellen müssen, unter welchen Voraussetzungen – auch ohne für Laien erkennbare Anzeichen einer Erkrankung oder sonst vom normalen Wachstum abweichenden Entwicklungen – Zweifel an der Festigkeit und Elastizität des Stammes zu weiterreichenden Überprüfungen des Baumes als einer bloß optischen Beobachtung des Laubs Anlass hätte geben müssen. Eine Haftung des Baumbesitzers tritt jedoch nur ein, wenn die Gefahr erkennbar war, beispielsweise die Erkrankung eines Baumes, die es dessen Besitzer nahelegen musste, allenfalls nähere Untersuchungen durch einen Fachmann durchführen zu lassen, um den tatsächlichen Zustand des Baumes und die von diesem etwa ausgehenden Gefahren feststellen zu können (vgl. OGH 17. 2. 1983, MietSlg. 35.260).

In der Entscheidung JBI 1986, 313, in der Ansprüche auf Ersatz von Schäden am Wohnwagen und am Vorzelt des Klägers durch einen während eines Regensturms herabgestürzten Ast von einer Pappel zu prüfen waren, hat der Oberste Gerichtshof darauf verwiesen, dass der Sturm nach den Feststellungen nicht orkanartig und auch nicht erheblich stärker als sonst in der Region üblich gewesen sei, sodass höhere Gewalt nicht vorliege und eine Befreiung der Beklagten von der Haftung wegen außergewöhnlicher Windstärke ausscheide.

Dr. Johannes Schmid